

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2024/GR/004

am 19.03.2024 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Ruth

Groß, MdL, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Hörmann, Johann

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Göttler, Roswitha

entschuldigt, krank

Heitmeier, Thomas Josef

entschuldigt, anderweitiger Termin

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

entschuldigt, beruflich verhindert

Schuster, Markus

entschuldigt, krank

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 2

Weitere Anwesende:

2 Zuhörer (Frau Heitmeier und Herr Braun, Bürgerenergiegenossenschaft Bergkirchen
Frau Christine Ramsteiner, Bauamtsleiterin
Herr Alto Weigl, Kämmerer

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.
Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer: Siegfried Ketterl

Beginn: 18:30 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung (06.02.2024), soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Bestellung/Änderung eines/einer Breitbandpaten/In
4. Bestätigung des 1. und 3. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding
5. Bestätigung des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eschenried
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel 1. Änderung, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
7. Standorte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet
8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
 - 8.1. Wilde Ablagerungen
 - 8.2. Bahnübergänge Bachern - Sperrungen - Gleisarbeiten
 - 8.3. Straßensanierung Allacher Straße, Gröbenried
 - 8.4. Kriminalstatistik 2023

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 06. Februar 2024 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung (06.02.2024), soweit die Geheimhaltung entfiel

Sachverhalt:

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 06. Februar 2024 werden folgende Punkte veröffentlicht:

Auftragserteilungen:

➤ **Brückenprüfung 2024:**

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Prüfung der Brücken sowie Führung der Bauwerksbücher im Gemeindegebiet der wirtschaftlich günstigstbietenden Firma Hartinger Consult GmbH, zu einem Angebotspreis in Höhe von 123.284,00 € incl. der gesetzlichen MwSt., zu erteilen.

➤ **Erweiterung/Fertigstellung des P&R Parkplatzes am S-Bahnhof Bachern:**

Der Gemeinderat beschloss, die Fertigstellung der Erweiterung des P&R B&R Parkplatzes am S-2-Haltepunkt Bachern mit Bushaltestelle und die Anpassung des Ingenieurvertrages, ausgehend von anrechenbaren Kosten in Höhe von 653.118,31 € mit einer Resthonorarsumme incl. der gesetzlichen MwSt. in Höhe von 23.999,37 €.

Kostengenehmigungen 2023:

➤ **Kommunale Verkehrsüberwachung:**

Der Gemeinderat nahm den Jahresbericht 2023 zur kommunalen Verkehrsüberwachung zustimmend zur Kenntnis. Die Kosten sind als laufende Angelegenheit des Ersten Bürgermeisters zu deklarieren.

Für das Jahr 2023 ist folgender Jahresbericht zur kommunalen Verkehrsüberwachung dem Gemeinderat vorzulegen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im fließenden Verkehr beliefen sich im Jahr 2023
die Kosten auf | 20.412,00 €. |
| bei 137 Überwachungsstunden wurden
1.323 Verstöße geahndet. | |
| Die Einnahmen beliefen sich auf | 55.680,00 € |
| 2. im ruhenden Verkehr beliefen sich im Jahr 2023
die Kosten auf | 856,57 €. |
| bei 22 Überwachungsstunden wurden
38 Verstöße geahndet. | |
| Die Einnahmen beliefen sich auf | 895,00 € |

Der jährliche Überschuss in der kommunalen Verkehrsüberwachung liegt bei 35.306,43 €.

➤ **Bergkirchen Mobil G:**

Der Gemeinderat beschloss, die Gesamtkosten des Bergkirchen MobilG für das Jahr 2023 in Höhe von 7.212,00 € nachträglich zu genehmigen.

3. Bestellung/Änderung eines/einer Breitbandpaten/In

Sachverhalt:

Das Amt des Breitbandpaten, der grundsätzlich nur für die bisherige bayerische Breitbandförderung notwendig war, hatte der Geschäftsstellenleiter Siegfried Ketterl gemäß Beschluss des Gemeinderates inne. Der Geschäftsstellenleiter ist aufgrund dieser Bestellung auch der Ansprechpartner der gesamten Breitbandförderung sowie der Anliegen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden.

Durch die Bestellung eines Ansprechpartners hat die Gemeinde Bergkirchen den Breitbandausbau relativ gut vorangetrieben und viele Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden zu ihrer Zufriedenheit gemeinsam mit der Telekom und der Beraterfirma IK-T regeln können.

Aufgrund der beginnenden Freistellungsphase der Altersteilzeit von Herrn Ketterl soll nun die Geschäftsstellenleiterin Ramona Probst dieses Amt mit sofortiger Wirkung übernehmen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 19.03.2024

Seite: 5

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Geschäftsstellenleiterin Ramona Probst mit sofortiger Wirkung als Breitbandpatin der Gemeinde Bergkirchen sowie Ansprechpartnerin für alle Anliegen in Bezug auf die Breitbandverbesserung sowie dem Glasfaserausbau und der beauftragten Beraterfirma IK-T, Regensburg zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Bestätigung des 1. und 3. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding

Sachverhalt:

In der Jahreshauptversammlung am 20.02.2024 der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding wurde turnusgemäß die Kommandantenwahl durchgeführt. Es wurden im Amt bestätigt:

- 1. Kommandant: Tobias Westenrieder
- 3. Kommandant: Peter Brennessel

Gemäß Art. 8, Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetz muss der Gemeinderat die neugewählten Kommandanten bestätigen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2023 wurde festgelegt, dass der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG zwei Stellvertreter besitzt. Der aktuelle 2. Kommandant Dominik Thuro bleibt weiterhin bestätigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bestätigung der Wahl vom 20.02.2024 der Freiwilligen Feuerwehr Feldgeding mit dem

- 1. Kommandant: Tobias Westenrieder
- 3. Kommandant: Peter Brennessel.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Bestätigung des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eschenried

Sachverhalt:

In der Jahreshauptversammlung am 19.02.2024 der Freiwilligen Feuerwehr Eschenried-Gröbenried wurde turnusgemäß die Kommandantenwahl durchgeführt. Es wurden im Amt bestätigt:

- 1. Kommandant: Manfred Betz
- 2. Kommandant: Michael Rosenkranz

Gemäß Art. 8, Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetz muss der Gemeinderat die neugewählten Kommandanten bestätigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bestätigung der Wahl vom 19.02.2024 der Freiwilligen Feuerwehr Eschenried-Gröbenried mit dem

- 1. Kommandant: Manfred Betz
- 2. Kommandant: Michael Rosenkranz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet "Aufzugtechnik" Priel 1. Änderung, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel 1. Änderung wurde in der Zeit vom 01.02.2024 bis 07.03.2024 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

1. Beteiligt wurden:

INTERN
Bauamt

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 19.03.2024

Seite: 7

Herr Ketterl
Frau Gredinger
Bauhof
Ing. Büro Gerhard Preuschl
Ing. Büro Andreas Dersch

INTERN

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung
2. Regierung von Oberbayern, Luftamt
3. Landratsamt Dachau, Bauamt
4. Kreisbrandrat, Herr Georg Reischl
5. Regionaler Planungsverband München
6. Wasserwirtschaftsamt München
7. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
8. Die Autobahn GmbH des Bundes
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
11. Handwerkskammer für München und Oberbayern
12. Deutsche Flugsicherung GmbH
13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herrn Chr. Flick
14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
15. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
16. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
17. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach 1. Kommandantin Frau Rzymbowski
18. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
19. Kreisjugendring
20. Staatliches Schulamt
21. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
22. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
23. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler
24. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
25. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
26. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
27. Bayerischer Bauernverband
28. Amt für ländliche Entwicklung
29. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
30. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
31. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
32. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
33. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach
34. Wasserzweckverband Oberbachern
35. Stadtwerke Dachau
36. Amperverband
37. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
38. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
39. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
40. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 8

41. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
42. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
43. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
44. TenneT TSO GmbH
45. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
46. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
47. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
48. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
49. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
50. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
51. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
52. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
53. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
54. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
55. Finanzamt Schrobenhausen, Außenstelle Neuburg
56. Vodafone GmbH, Netzplanung, Unterföhring

EIGENTÜMER

2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 07.02.2024)

Einwand:

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 08.12.2023 bereits zu o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Darin stellen wir fest, dass das Vorhaben als Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahme aus landesplanerischer Sicht im Hinblick auf die Erfordernisse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu begrüßen ist und den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.

In nun vorliegender Fassung der Unterlagen vom 16.01.2024 haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass kein Anlass zu einer veränderten Bewertung besteht. Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.

Stellungnahme vom 08.12.2023 - Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 16.01.2024:

Einwand:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Vorhaben:

Die Gemeinde beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Betriebserweiterung eines ortsansässigen Gewerbetreibenden zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,3 ha und ist als Sonderbaufläche „Aufzugtechnik“ dargestellt und wird auch weiterhin als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Aufzugtechnik“ festgesetzt. Die Änderung des

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 9

Bebauungsplans betrifft den nördlichen Teilbereich. Die Baugrenzen für den geplanten Neubau von Gebäuden entsprechen weitgehend der ursprünglichen Planung.

Bewertung:

Das Vorhaben ist als Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahme aus landesplanerischer Sicht im Hinblick auf die Erfordernisse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (LEP 3.1. (G), LEP 3.2. (Z), RP14 B II Z 4.1.) zu begrüßen. Die Nutzung bereits weitgehend bebauter Flächen für die Betriebserweiterung ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

Laut Rauminformationssystem Bayern (RISBY) befindet sich das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Maisach. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird empfohlen.

Ergebnis:

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Sachverhalt:

Die Nähe zur Flugsicherungsanlage Maisach ist bekannt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wurde im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt, siehe auch Punkt 2.13 der Abwägung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung - vom 08.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja:	21
Nein:	0
Pers. beteiligt:	0

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung vom 07.02.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.2. Regierung von Oberbayern, Luftamt (Stellungnahme vom 05.02.2024)

Einwand:

zur o. g. Bauleitplanung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 10

Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG)

Das Planungsgebiet mit Höhen von bis zu 10 m ü. Grund befindet sich außerhalb von Bau-
schutzbereichen und es bestehen deshalb aus Hindernissicht keine Bedenken.

Störung von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG)

Über die Entscheidung nach § 18a LuftVG werden Sie unmittelbar (per Post und EMail) durch
das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) informiert.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Luftamt vom 07.02.2024 wird zur Kenntnis
genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.3. Landratsamt Dachau

2.3.1. Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 01.03.2024)

Einwand:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im
Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasser-
schutzgebietsverordnungen)

Der textlichen Festsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zur Kontrolle der Abrissgebäude auf
Fledermäuse und Gebäudebrüter wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Der dritte Satz der Festsetzung wurde jedoch im Bebauungsplan abgeändert. So steht unter 7.8
nun „Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. ein Tier-
ökologe, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vo-
gelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren. Ist dies nicht möglich, sind im Zu-
ge der Baugenehmigung ggf. erforderlich werdende Maßnahmen aus Gründen des Artenschut-
zes nachzuweisen.“

Der letzte Satz ist etwas missverständlich. Die Kontrolle der Gebäude vor Abriss und die
Dokumentation durch den Tierökologen sind notwendig, um festzustellen ob geschützte Tierar-
ten betroffen sind. Falls dem so ist, werden notwendige Schutzmaßnahme festgelegt wie z.B.
die Festlegung der Abrisszeit oder die Schaffung von Ersatzhabitaten. Die Maßnahmen dienen
dazu, zu verhindern, dass durch den Abriss artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst
werden. Die Maßnahmen erst im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen oder festzulegen,
wenn der Abriss bereits erfolgt ist, macht keinen Sinn.

Rechtsgrundlagen:

§ 39 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sachverhalt:

Die Begehung durch einen Experten, Herrn Lichti, ist bereits am 19.02.2024 erfolgt. Eine Dokumentation mit Datum vom 21.02.2024 liegt vor und sollte in der Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

Die Begründung und der Umweltbericht sollten folgende neue Fassung erhalten:

Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. einen Tierökologen, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren. Evtl. erforderlich werdende Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nachzuweisen. Vorsorglich wird der Hinweis in das Planzeichen 7.8 „zu entfernende Gebäude“ integriert. Ein Tierökologe ist bereits mit der Untersuchung beauftragt. Von diesem liegt folgende Aussage siehe 5-seitige Anlage mit Fotodokumentation zum Umweltbericht, vor:

„Ich war am Montag, 19.02.2024 in Priel bei der Firma Butz und habe die abzubrechenden Gebäude auf Quartiere für Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. Für Fledermäuse waren keine Quartiermöglichkeiten vorhanden.

Für Gebäudebrüter sind potenzielle Nistmöglichkeiten am alten Lager, am Anbau der alten Produktion und am Wohnhaus auf Balken oder Brettern sowie in einer Kletterpflanze am Wohnhaus vorhanden. Bei kurzfristigem Abbruch sind Brutvögel noch nicht betroffen. Die Kletterpflanze sollte bis Ende Februar abgeschnitten werden. Bei einem Abbruch der Gebäude ab März sollten Vergrämungsmaßnahmen an den potenziellen Brutplätzen z.B. durch Abdecken der Nischen durchgeführt werden. Quartiere an Bäumen sind nicht betroffen.

Da es sich bei den potenziellen Brutvogelarten um häufige sogenannte Allerweltsvögel handelt, sind mit der Beseitigung von Brutplätzen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Weitere Maßnahmen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.“

Somit ist die Anforderung entsprechend der planlichen Festsetzung 7.8 umgesetzt und erfüllt.

Somit wurde der Anregung vollumfänglich nachgekommen.

Die Erläuterung zum Planzeichen 7.8 - zu entfernende Gebäude - sollte folgende Fassung erhalten:

„Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. ein Tierökologe, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planung ist insofern als Klarstellung und redaktionelle Änderung veranlasst.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 12

Die Dokumentation zur Begehung durch einen Experten, Herrn Lichti mit Datum vom 21.02.2024 wird in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.

Die Begründung und der Umweltbericht erhalten folgende neue Fassung:

Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. einen Tierökologen, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren. Evtl. erforderlich werdende Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nachzuweisen. Vorsorglich wird der Hinweis in das Planzeichen 7.8 „zu entfernende Gebäude“ integriert. Ein Tierökologe ist bereits mit der Untersuchung beauftragt. Von diesem liegt folgende Aussage siehe 5-seitige Anlage mit Fotodokumentation zum Umweltbericht, vor:

„Ich war am Montag, 19.02.2024 in Priel bei der Firma Butz und habe die abzubrechenden Gebäude auf Quartiere für Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. Für Fledermäuse waren keine Quartiermöglichkeiten vorhanden.

Für Gebäudebrüter sind potenzielle Nistmöglichkeiten am alten Lager, am Anbau der alten Produktion und am Wohnhaus auf Balken oder Brettern sowie in einer Kletterpflanze am Wohnhaus vorhanden. Bei kurzfristigem Abbruch sind Brutvögel noch nicht betroffen. Die Kletterpflanze sollte bis Ende Februar abgeschnitten werden. Bei einem Abbruch der Gebäude ab März sollten Vergrämuungsmaßnahmen an den potenziellen Brutplätzen z.B. durch Abdecken der Nischen durchgeführt werden. Quartiere an Bäumen sind nicht betroffen.

Da es sich bei den potenziellen Brutvogelarten um häufige sogenannte Allerweltsvögel handelt, sind mit der Beseitigung von Brutplätzen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Weitere Maßnahmen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.“

Somit ist die Anforderung entsprechend der planlichen Festsetzung 7.8 umgesetzt und erfüllt.

Die Erläuterung zum Planzeichen 7.8 - zu entfernende Gebäude - erhält folgende neue Fassung:

„Vor Abriss der Bestandsgebäude ist eine Begehung durch einen Experten, i.d.R. ein Tierökologe, durchzuführen, um ein Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten ausschließen zu können. Dies ist zu dokumentieren.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.4. Kreisbrandrat, Herr Georg Reischl (Stellungnahme vom 31.01.2024)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen.

Stellungnahme Brandschutzdienststelle SG 30 vom 16.12.2023 gilt unverändert.

Stellungnahme vom 16.12.2023 - Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 16.01.2024:

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

zu oben bezeichnetem Vorhaben bitten Sie um Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Brandschutzes in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Gegen den Bebauungsplan bzw. dessen vorliegende Änderung bestehen grundsätzlich keine Einwände.

1. Allgemeines

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe, im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichend technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehren für das vorliegende Baugebiet halten wir auf Grund der vorgelegten Unterlagen für ausreichend. Sollte sich aus der Nutzung heraus ein besonderes Gefahrenpotential ergeben, welches eine Ergänzung der Ausstattung erforderlich macht, wird dies in den maßnahmenbezogenen Stellungnahmen zu den konkreten Brandschutznachweisen zu gegebener Zeit formuliert.

2. Feuerwehr

Örtlich zuständige Feuerwehr: FF Lauterbach

Stärke: Löschgruppe nach FwDV 3

Einhaltung der Hilfsfrist: in der Regel gesichert

Bemerkungen: ein Hubrettungsgerät steht in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung

Unterstützende Feuerwehr: weitere Feuerwehren aus dem Gemeindebereich Bergkirchen. Einhaltung der Hilfsfrist: bedingt gesichert

3. Löschwasser

Durch die Gemeinde ist die notwendigen Löschwasserversorgung bereitzustellen und zu unterhalten.

Wird die Bereitstellung von Trinkwasser durch die Gemeinde an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten) einschließlich deren Pflege vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze und Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich sind.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 14

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln. Grundlage dafür ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405.

Bauliche Nutzung nach §17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) Besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Gewerbegebiete(GE) Kerngebiete (MK)		Industriegebiete (GI)	
	N<=3	N>3	N<=3	N=1		N>1
Zahl der Vollgeschosse (N)	N<=3	N>3	N<=3	N=1	N>1	-
Geschossflächenanzahl (GFZ)	0,3 <= GFZ <= 0,7	0,7 < GFZ <= 1,2	0,3 <= GFZ <= 0,7	0,7 < GFZ <= 1	1 < GFZ <= 2,4	-
Baumassenanzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	BMZ <=9
Löschwasserbedarf						
Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	l/min (m3/h)	l/min (m3/h)	l/min (m3)	l/min (m3/h)	l/min (m3/h)	l/min (m3/h)
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	3.200 (192)

Hinweis: Die sich neu ergebende GFZ konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Wie werten das Baugebiet wie in der Tabelle gekennzeichnet ein.

Somit ergibt sich für den vorliegenden Bereich ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über min. 2 h. (Hinweis: Kennzeichnung in der Tabelle).

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und Rettung von Personen muss in einer Entfernung von max. 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus und von max. 100 m bis zur Haupteingangstür sichergestellt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll dabei eine Entnahme von mindestens 24 m³/h ermöglichen. Darüber hinaus können weitere Entnahmestellen bis zu einer Entfernung von 300 m Lauflinie herangezogen werden.

Ein Nachweis nach DVGW W405 ist durch den Wasserversorger vorzulegen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge über das Hydrantennetz nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden kann, sind ergänzend auch alternative Versorgungsmöglichkeiten denkbar. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und unterirdische Löschwasserbehälter sind den einschlägigen DIN-Normen entsprechend zu errichten und zu unterhalten. Auf die dafür notwendigen Flächen für die Feuerwehr ist dabei zu achten.

4. Flächen der Feuerwehr

Die Flächen der Feuerwehr sind nach der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu erstellen und in Betrieb zu halten, sowie entsprechend freizuhalten. Dies betrifft insbesondere notwendige Zufahrten, Durchfahrten und Durchgänge. So ist der Laufweg von einer für die Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Haustüre auf 50 m beschränkt. Darüber hinaus sind weitere Abstimmungen erforderlich.

5. Leitern der Feuerwehr zur Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungswegs

Ein zugelassenes Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr steht im betroffenen Bereich in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich wird durch die Feuerwehr als zweiter Flucht- und Rettungsweg die vierteilige Steckleiter bereitgestellt und verwendet. Bei einer Gesamtlänge von 8,40 m kann eine Rettung von Personen aus einer Höhe von max. 8,00 m (Anstellwinkel 65 – 75 Grad) bei geeigneten Festhaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise Fensterrahmen oder Balkongeländer ermöglicht werden. Dies entspricht i.d.R. einem dreigeschossigen Gebäude (E + 2; Oberkante Fußboden 7,00 m + max. 1,00 m Brüstungshöhe).

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die oben genannten Bedingungen für den Einsatz der vierteiligen Steckleiter nicht gegeben sind, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Dies ist bei der Planung der Gebäude hinsichtlich Höhe der oberen Aufenthaltsräume zur Sicherung des zweiten Flucht- und Rettungswegs zu beachten.

Bei der Betrachtung von über die Leitern der Feuerwehren zu rettenden Personen geht man von folgenden Punkten aus, was sich auf die Personenzahl in Nutzungseinheiten auswirkt.

- Bei Wohngebäuden je Nutzungseinheit 3-4 Personen*
- Grundsätzlich selbständig handelnde und sich bewegende Menschen, Zeitansatz ca. 3 min pro Person*
- Bei mehr als 10 Personen, die über Leitern der Feuerwehr zu retten sind, ist im Allgemeinen nicht mehr von einer Rettung im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit auszugehen (Zeitbedarf ca. 30 min zuzüglich der Hilfsfrist von 10 min).*
- Handelt es sich bei den zu rettenden Personen um Kinder, ältere Personen, vergleichbare Personengruppen mit eingeschränkter Mobilität und Selbstrettungsfähigkeit, vergrößert sich der Zeitansatz bzw. reduziert sich die Anzahl der über die Leitern der Feuerwehr zu rettenden Personen entsprechend.*

In allen anderen Fällen ist eine Rettung durch die Feuerwehr über Leitern nicht anzusetzen. Der zweite Rettungsweg muss dann ggf. baulich durch weitere Treppen (notwendige Treppen oder Fluchttreppen) sichergestellt werden.

6. Anleiterbare Stellen

Für den zweiten Flucht- und Rettungsweg aus Aufenthaltsbereichen im Dachgeschoss ist zu beachten, dass evtl. Wege auf der Dachfläche vom Austrittsbereich der Aufenthaltsräume auf die Dachfläche bis zu einer möglichen Anleiterstelle für die Feuerwehr hindernisfrei und ohne abschließbare Abtrennungen begehbar sein müssen.

Der horizontale Abstand zwischen für die Rettung von Menschen notwendigen Dachfenstern und der Traufe darf 1 m nicht überschreiten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 16

Sollen Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen, müssen die dafür vorgesehenen Aufstellflächen eben und zu jederzeit freigehalten sein entsprechend den Regelungen für Flächen für die Feuerwehr.

Der Transportweg für tragbare Leitern der Feuerwehr darf 50 m Lauflänge nicht überschreiten. Die Entfernung wird entweder von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gemessen oder von den dafür vorgesehenen Bewegungsflächen im Sinne der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates, Herrn Georg Reischl, vom 16.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja:	21
Nein:	0
Pers. beteiligt:	0

Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2024 bleibt bestehen. Die Stellungnahmen des Kreisbrandrates, Herrn Georg Reischl vom 16.12.2023 und 31.01.2024 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.11. Handwerkskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 07.03.2024)

Einwand:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen und nimmt die Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2024 und die daraus ersichtlichen Anpassungen und Ergänzungen zur Kenntnis.

Der Stellungnahme von Januar dieses Jahres ist hierzu von unserer Seite nichts hinzuzufügen und diese wird nach wie vor prinzipiell aufrechterhalten; die planerischen Bemühungen der Gemeinde zur Förderung der betrieblichen Standortsicherung und Weiterentwicklung eines ortsansässigen Unternehmens aus dem Handwerk sind weiterhin ausdrücklich zu begrüßen.

Stellungnahme vom 08.01.2024 - Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 16.01.2024:

Einwand:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o.g. Bebauungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen für den Ortsteil Priel.

Da der Vorhabenträger (Fa. Butz Aufzüge GmbH) eine Modernisierung und Weiterentwicklung am Standort beabsichtigt, soll der Bebauungsplan der Gemeinde Bergkirchen im Rahmen der angestrebten ersten Änderung an diese Veränderungswünsche angepasst werden. Im Nordteil des Sondergebiets (neues SO 5) sollen zwei neue Betriebsgebäude mit zwei Wohnungen für Hausmeister und Aufsichtspersonal nach Beseitigung zweier alter Bestandshallen und eines alten Kellers (bisher SO 7 bis 09) errichtet werden. Der Plangeltungsbereich wird künftig gegliedert in Baugebiet in die fünf Quartiere SO 1 bis SO 5. Im So 5 sollen im Einzelnen eine Produktions- und Lagerhalle (SO 5c), im Süden einem Verwaltungsgebäude mit Haustechnik und zwei Wohneinheiten (SO 5a) und einem dazwischenliegenden Keller (SO 5b) mit Lagerräumen und Haustechnik entstehen. Zu diesem Zweck wird auch die zulässige Wandhöhe hier angehoben auf 8,5 m und die Firsthöhe auf 9,0 m. Für alle Quartiere SO 1 bis SO 5 wird die maximal zulässige Grundfläche neu festgesetzt. Zu den dankenswerterweise übersichtlich farblich hervorgehobenen Anpassungen des Änderungsentwurfs bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Eine schalltechnische Überprüfung im Hinblick auf die geänderten Teilflächen wurde im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. M178186/01 vom 28. November 2023 vorgenommen. Auf die Stellungnahme von Mai 2019 sei diesbezüglich grundsätzlich verwiesen, die Anmerkungen sind als nach wie vor gültig zu betrachten.

Das planerische Vorgehen der Gemeinde Bergkirchen zur Förderung eines ortsansässigen Unternehmens aus dem Handwerk und seiner betrieblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der vorliegenden ersten Änderung ist auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich zu begrüßen.

Auszug aus der Stellungnahme vom 29.05.2019:

... U.a. die bestehende, benachbarte Wohnnutzung erforderte eine Überplanung der neuen Gewerbeflächen mit flächenbezogenen Emissionskontingenten (LEK) im Rahmen eines Schallschutzgutachtens. Für die südliche Gewerbefläche TF2 im Süden ergeben sich hier mit 64 db(A) und 49 db(A) nachts großzügige Festlegungen, für Teilfläche liegen diese Werte jedoch 6 db(A) darunter. Damit sind für das Unternehmen zumindest im nördlichen Bereich die Spielräume im Vergleich leider z.T. deutlich reduziert. Ein richtungsabhängiges Emissionsmodell würde diesem Aspekt u.U. aus unserer Sicht angemessen Rechnung tragen und mehr Flexibilität ermöglichen, dieses wurde jedoch aus einem nicht näher spezifizierten Grund aber nicht angewendet.

Wir bitten darum, dafür Sorge zu tragen, dass für das Unternehmen Butz Aufzüge GmbH durch vorausschauende Planung auch zukünftig ein gewisser Spielraum für angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort gewährleistet ist. Gemäß der Begründung ist der überwiegende Teil des Planungsgebiets laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete als „wassersensibler Bereich“ ausgewiesen.

Es ist grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufiger werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 18

Entsprechende Maßnahmen wurden bereits in die textlichen Hinweise im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr vom 08.01.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja:	21
Nein:	0
Pers. beteiligt:	0

Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2024 bleibt bestehen. Die Stellungnahmen der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 08.01.2024 und 07.03.2024 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.33. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach (Stellungnahme vom 05.02.2024)

Einwand:

der Zweckverband hat gegen den im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Anregungen oder Einwände.

Wie schon in unserer Stellungnahme zur Voranfrage vom 11.12.2023 beschrieben, ist die Fläche bereits mit einer Hausanschlussleitung erschlossen, welche aus unserer Sicht uneingeschränkt weiter genutzt werden kann. Änderungen an dieser, falls erforderlich, gingen allerdings zu Lasten des Bauherrn.

Unser damaliger Hinweis auf einen nunmehr weiteren Hydranten in der Umgebung wurde aufgegriffen und in den bestehenden Text integriert, was sicherlich im Interesse aller sein dürfte.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserzweckverbands Sulzemoos-Arnach vom 05.02.2024 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.43. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim (Stellungnahme vom 15.02.2024)

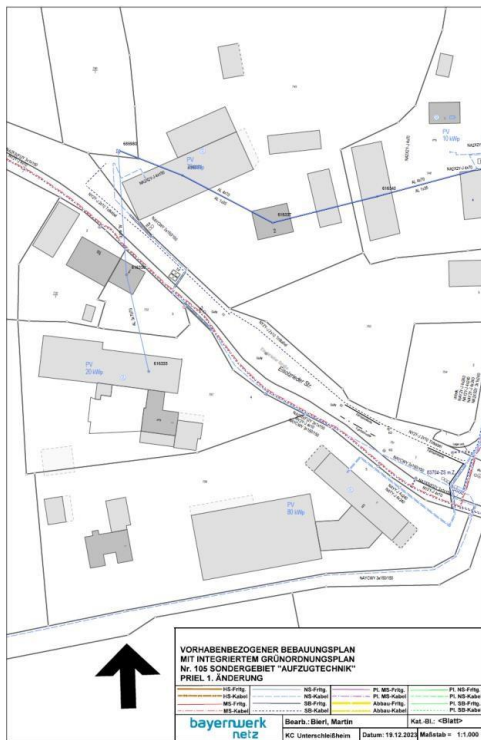
Einwand:

mit dem Schreiben vom 19.12.2023, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Stellungnahme vom 19.12.2023 - Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 16.01.2024:

Einwand:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

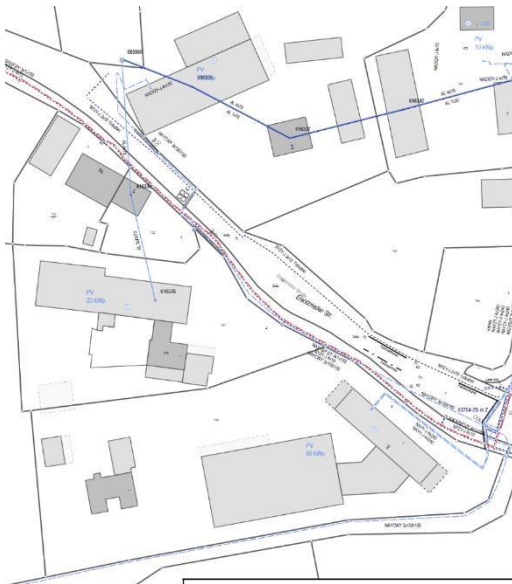
Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, dass durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 21



Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 19.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Begründung erfolgt durch die Aktualisierung der vorhandenen Leitungstrassen in einem Leitungsplan in Kapitel 8 der Begründung. Auch die Hinweise zur Ausführung der Kabelhausanschlüsse werden in die Begründung in Kapitel 8 auf den Seiten 14-16 aufgenommen.

Zur Ermöglichung einer Trafostation wird die textliche Festsetzung 0.2.2.1 wie folgt ergänzt:

Weiterhin sind verfahrensfreie Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität einschließlich Trafostationen, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und eine Fläche bis zu 10 m², innerhalb der privaten Grünflächen zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	21
Ja:	21
Nein:	0
Pers. beteiligt:	0

Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2024 bleibt bestehen. Die Stellungnahmen der Bayernwerk Netz GmbH vom 19.12.2023 und 15.02.2024 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 19.03.2024

Seite: 22

3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:

- 3.5. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 11.03.2024)
- 3.6. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 28.02.2024)
- 3.7. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 15.02.2024)
- 3.10. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 21.02.2024)
- 3.13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 09.02.2024)
- 3.14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 01.02.2024)
- 3.23. Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 22.02.2024)
- 3.41. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Stellungnahme vom 22.12.2023 bzw. 27.02.2024)
- 3.44. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 07.02.2024)
- 3.48. Große Kreisstadt Dachau (Stellungnahme vom 02.02.2024)
- 3.49. Gemeinde Karlsfeld (Stellungnahme vom 05.02.2024)
- 3.51. Stadt Olching (Stellungnahme vom 08.02.2024)
- 3.53. Gemeinde Sulzemoos (Stellungnahme vom 09.02.2024)

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

- 8. Die Autobahn GmbH des Bundes
- 9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 12. Deutsche Flugsicherung GmbH
- 15. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau
- 16. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
- 17. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach 1. Kommandantin Frau Rzymbowski
- 18. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
- 19. Kreisjugendring
- 20. Staatliches Schulamt
- 21. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
- 22. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 24. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Knorr
- 25. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 19.03.2024

Seite: 23

26. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
27. Bayerischer Bauernverband
28. Amt für ländliche Entwicklung
29. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
30. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
31. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
32. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
34. Wasserzweckverband Oberbachern
35. Stadtwerke Dachau
36. Amperverband
37. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
38. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
39. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
40. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
42. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
46. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
47. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
50. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
52. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
54. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
55. Finanzamt Schrobenhausen, Außenstelle Neuburg
56. Vodafone GmbH, Netzplanung, Unterföhring

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst folgenden Satzungsbeschluss:

Die Grundzüge der Planung werden durch die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nicht berührt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel 1. Änderung wird in der Fassung vom 19.03.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel 1. Änderung einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel 1. Änderung in der Fassung vom 19.03.2024 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 105 Sondergebiet „Aufzugtechnik“ Priel 1. Änderung beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Standorte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde im Gemeinderat mehrfach diskutiert. **Der Grundgedanke - Dach vor Feld - steht im Vordergrund und wird beibehalten.**

Im Gemeindegebiet wurde deshalb 2021 eine Photovoltaikkampagne gestartet. Den Photovoltaikinteressierten wurde eine kostenlose Beratung zu Photovoltaik auf Privatdächer mit dem PV-Experten Herrn Gottfried Obermair ermöglicht. In der Beratung wird die Eignung des Dachs, der Standort des Wechselrichters, sowie die Voraussetzungen für die entsprechenden elektrischen Anschlussmöglichkeiten, sowie grobe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt.

Gem. § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2023 und 07.07.2023 zur Energiewende, wonach die Errichtung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB privilegiert errichtet werden können, ist die bisherige Haltung der Gemeinde zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grün- und Ackerflächen den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Auszug aus § 35 Abs.1 BauGB:

§ 35 BauGB - Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

...

8.
der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a)

in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b)

auf einer Fläche längs von

aa)

Autobahnen oder

bb)

Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 19.03.2024

Seite: 25

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, oder

9.

der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a)

das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,

b)

die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und

c)

es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält an dem Grundsatz fest, wonach Photovoltaikanlagen vorrangig auf Dachflächen und nicht auf Grün- und Ackerflächen errichtet werden sollen. Der Errichtung von privilegierten Freiflächenphotovoltaikanlagen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB) wird bauplanungsrechtlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

8.1. Wilde Ablagerungen

Sachverhalt:

Der 1. Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die Zunahme von wilden Ablagerungen der letzten Wochen:

Im Gemeindeteil Breitenau:



Große Menge Müllablagerungen mit Reifen.

Im Gemeindebereich Eisolzried im Bach zwischen Eisolzried und Eisolzrieder See Nähe Gemeindeverbindungsstraße:



Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024

Seite: 27



Schlachtabfälle mit Kälberkopf mussten durch den gemeindlichen Bauhof gemäß Anweisung des Veterinäramtes über die Tierverwertungsanstalt entsorgt werden.

In den Gemeindebereichen Unter- und Oberbachern:





In diesen beiden Gemeindeteilen ist seit geraumer Zeit eine vermehrte Ablagerung von Bau- schutt zu verzeichnen.

8.2. Bahnübergänge Bachern - Sperrungen - Gleisarbeiten

Sachverhalt:

Der 1. Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die Sperrungen der Bahnübergänge für notwendige Gleisarbeiten durch die Bahn:

Anhang zur VAO 19/2024 + 20/2024 + 21/2024 vom 11.03.2024, Gem. Bergkirchen

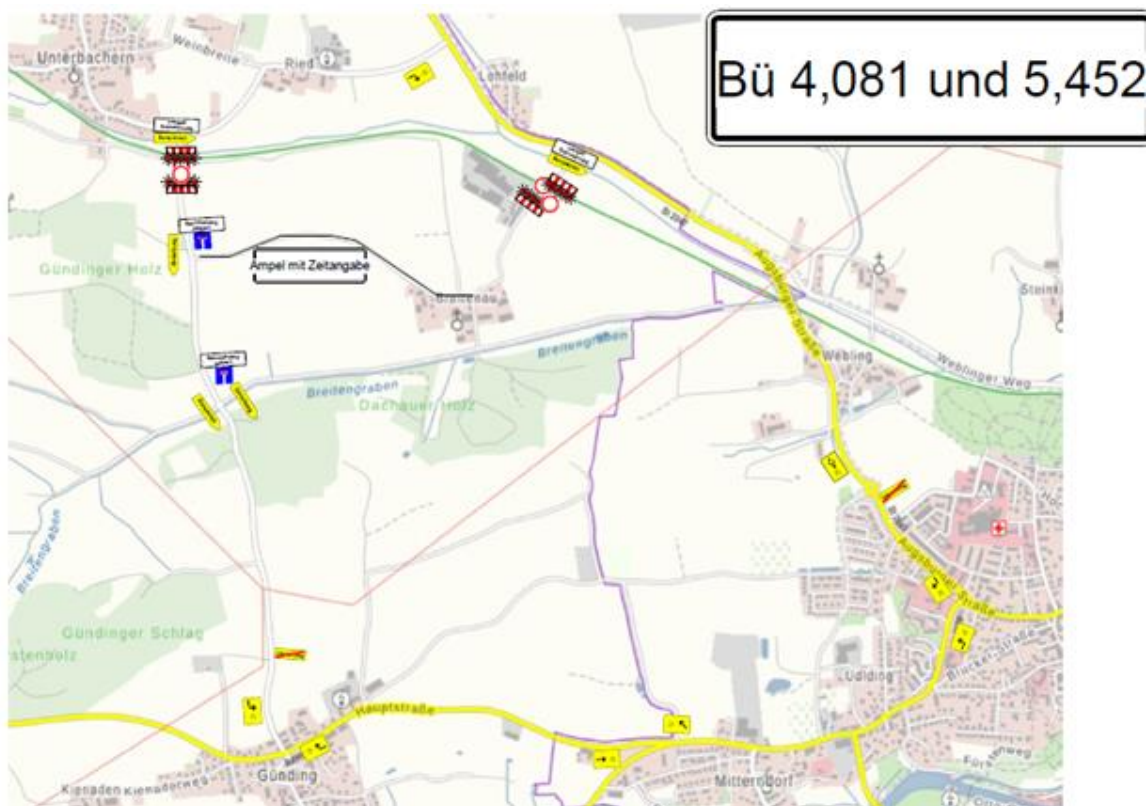
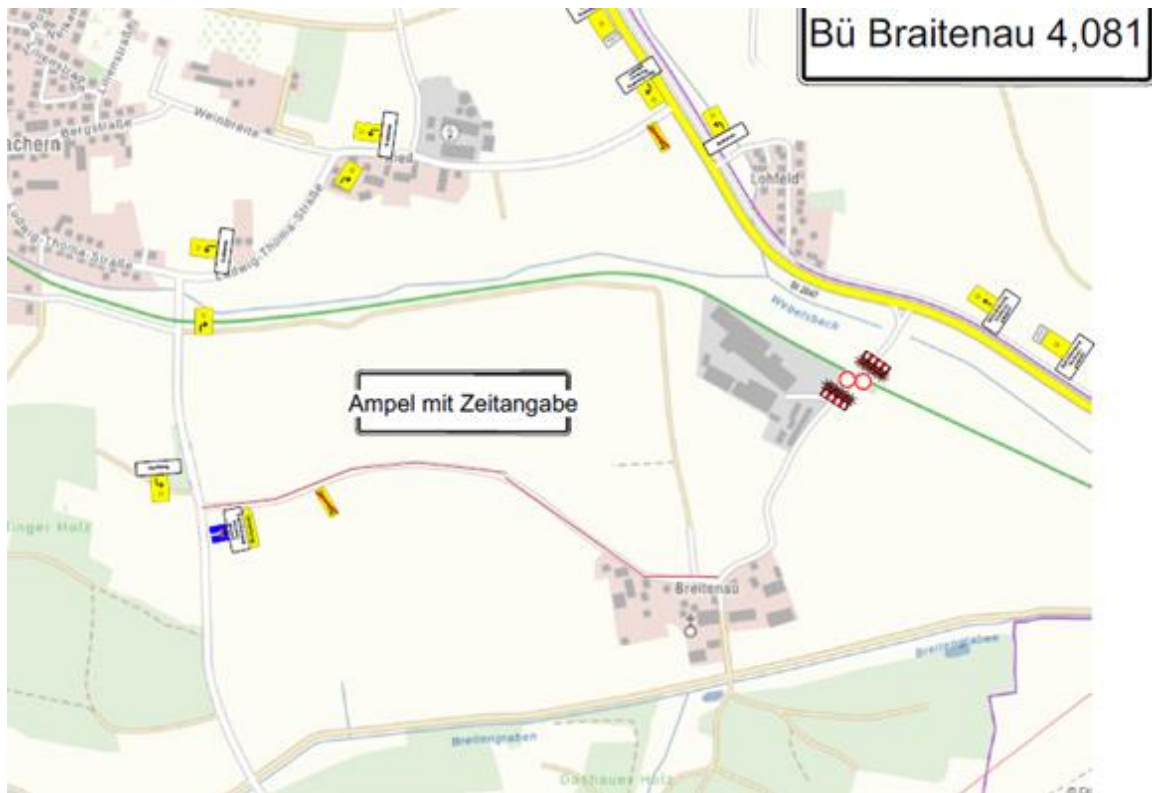
Sperrzeiten nach verkehrsrechtlicher Anordnung

Ort	km	Do 21.03.24	Fr 22.03.24	Sa 23.03.24	So 24.03.24	Mo 25.03.24	Di 26.03.24	Mi 27.03.24	Do 28.03.24	Fr 29.03.24	Sa 30.03.24	So 31.03.24	Mo 01.04.24	Di 02.04.24	Mi 03.04.24	Do 04.04.24	Fr 05.04.24	Sa 06.04.24	So 07.04.24	Mo 08.04.24	Di 09.04.24	Mi 10.04.24	
Breitenau Gewerbegebiet	4,081					6 Uhr	Umleitung Bachern	Umleitung Bachern 21 Uhr	BÜ offen	21 Uhr				Umleitung Bachern	Umleitung Bachern	2 Uhr	BÜ offen	21 Uhr		Umleitung Bachern	6 Uhr	BÜ offen	
Ludwig-Thoma- Straße 80	5,452					BÜ offen	BÜ offen	21 Uhr					21 Uhr	BÜ offen	BÜ offen	2 Uhr				21 Uhr	BÜ offen	6 Uhr	6 Uhr
Ludwig-Thoma- Straße 36	6,151		22 Uhr																				6 Uhr

Breitenau Gewerbegebiet	BÜ 25.03.24 von 06 Uhr bis 27.03.24 bis 21 Uhr gesperrt Umleitung über Unterbachern BÜ 29.03.24 von 21 Uhr bis 04.04.24 bis 02 Uhr gesperrt Umleitung über Unterbachern oder (Osterwochenende kein LKW Verkehr) BÜ 05.04.24 von 21 Uhr bis 09.04.24 bis 06 Uhr gesperrt Umleitung über Unterbachern
Ludwig-Thoma- Straße 80	BÜ 27.03.24 von 21 Uhr bis 01.04.24 bis 21 Uhr gesperrt Umleitung über Dachau / Günding BÜ 04.04.24 von 02 Uhr bis 07.04.24 bis 21 Uhr gesperrt Umleitung über Dachau / Günding BÜ 09.04.24 von 06 Uhr bis 10.04.24 bis 06 Uhr gesperrt Umleitung über Dachau / Günding
Ludwig-Thoma- Straße 36	Bahnübergang über die ganze Zeit voll gesperrt! Umleitung über Stetten!

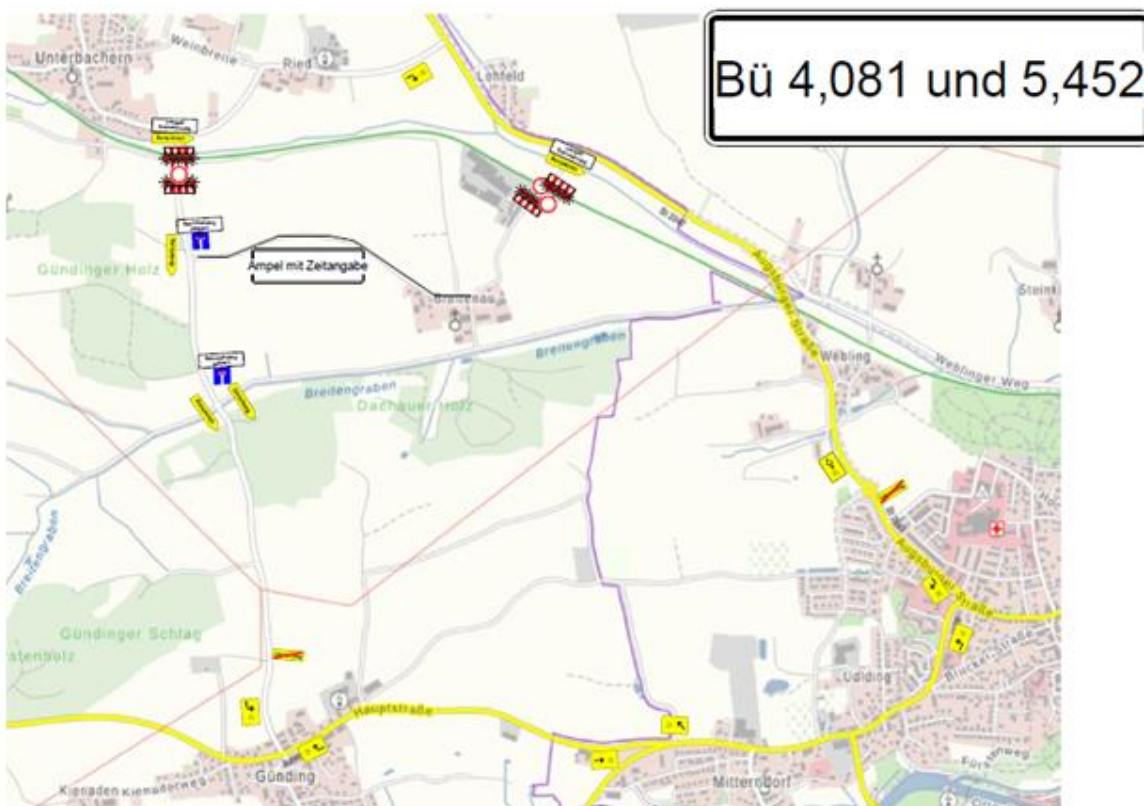
Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

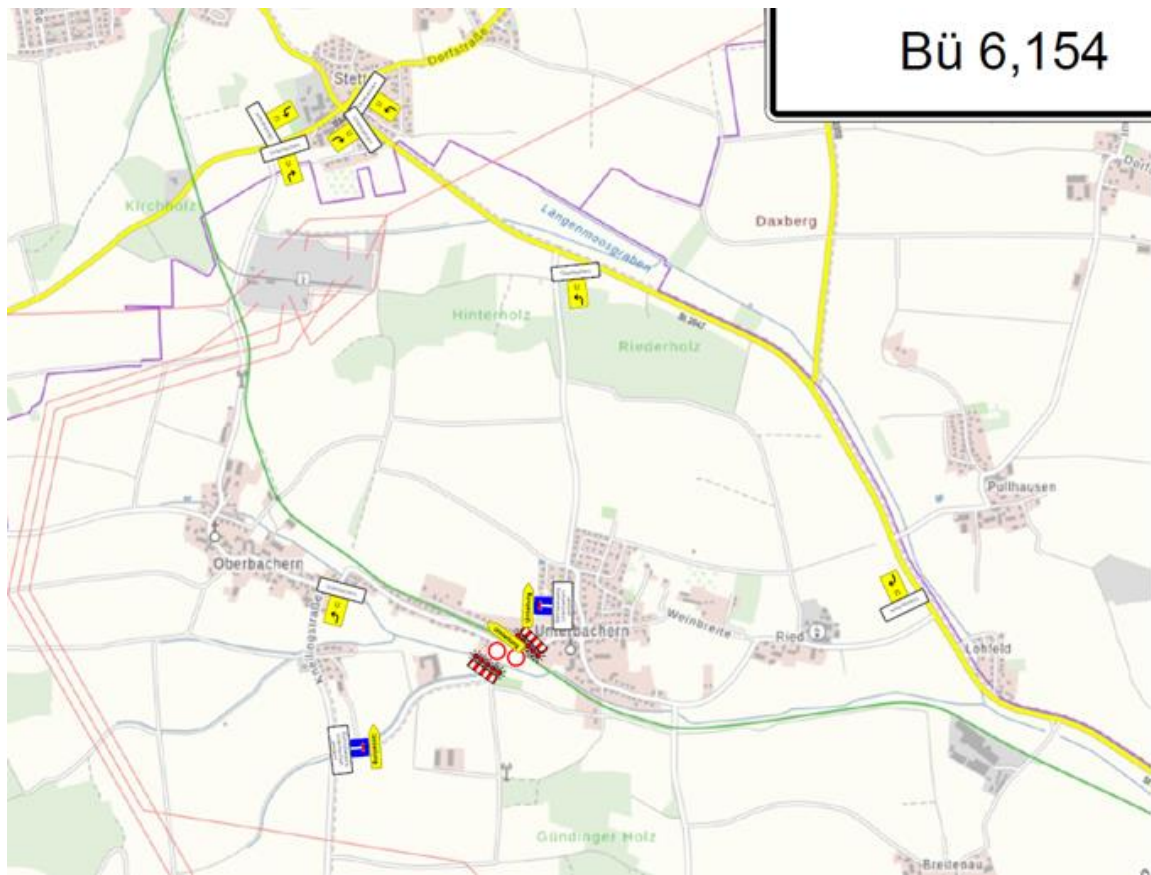
öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024



Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 19.03.2024





Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die technische Verwaltung vor Beginn der Maßnahme die für die Umleitung betroffenen Feldwege sowie den Gmainweg und die Seegasse mit einer Fotodokumentation bestands- und zustandsmäßig dokumentiert um bei Schäden aufgrund des Umleitungsverkehrs die Bahn in Haftung nehmen kann. Dies ist der Bahn vorab auch schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8.3. Straßensanierung Allacher Straße, Gröbenried

Sachverhalt:

Der 1. Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass die Allacher Straße in Gröbenried seit 04. März 2024 bis Ostern 2024 gesperrt ist, da Straßensanierungsarbeiten durchgeführt werden und diese nur mit einer Vollsperrung möglich sind.



8.4. Kriminalstatistik 2023

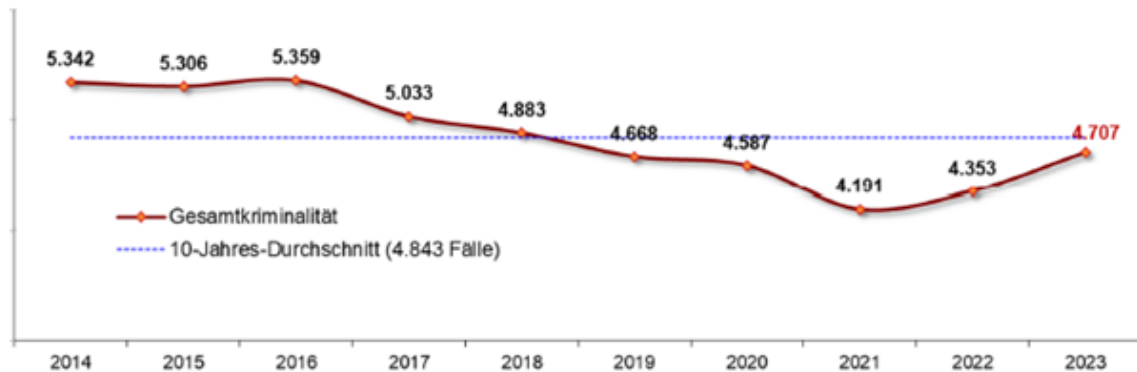
Sachverhalt:

Im Jahr 2023 wurden im Landkreis Dachau **4.707 Straftaten** polizeilich registriert (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte). Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr 2022 einem **Anstieg um 8,1 %**. Im Vergleich zum Jahr 2019 vor der Coronapandemie ist allerdings ein Anstieg von nur 0,8 % zu verzeichnen.

Die Kriminalitätsbelastung betrug damit 2.998 Straftaten pro 100.000 Einwohner. Der Vergleichswert für Gesamt-Bayern beträgt hier 4.873 Delikte.

Die Aufklärungsquote für das Jahr 2023 beträgt 66,1 % und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 2,0 %-Punkte an.

Bei Betrachtung der letzten zehn Jahre liegt die Zahl der Straftaten 2023 erneut unter dem Durchschnittswert von 4.843 Fällen.



Den größten Anteil an den erfassten Straftaten nehmen mit 26 % Diebstahlsdelikte ein. Bei 16 % der Straftaten handelt es sich Vermögens- und Fälschungsdelikte. Körperverletzungsdelikte sind mit einem Anteil von 13 % aller Straftaten vertreten. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nehmen einen Anteil von 4,2 % aller erfassten Delikte ein.

Im Einzelnen wurden u. a. 603 Körperverletzungen registriert (4,5 % mehr als im Jahr 2022), 200 Sexualdelikte (2,9 % weniger als im Vorjahr), 1.214 Diebstähle (plus 13,6 %), 483 Sachbeschädigungen (minus 14,5 %), 289 Rauschgiftdelikte (plus 11,6 %), 198 Ladendiebstähle (plus 5,9 %), 356 Fahrraddiebstähle (plus 56,8 %). Die Zahl der registrierten Wohnungseinbruch-Diebstähle blieb mit 43 Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Phänomen-Bereich Häusliche Gewalt wurden mit 197 Fällen um 71 % mehr als im Vorjahr (115) erfasst.

Im Jahr 2023 wurden fünf Tötungsdelikte (ein vollendetes, vier versuchte) registriert:

- Am 05.02.2023 tötete in Dachau eine 51-jährige Ukrainerin ihren Wohnungsgeber mit einem Messer und griff einen seiner Angehörigen in Tötungsabsicht mit dem Messer an.
- Am 20.02.2023 verletzte ein 17-Jähriger am Bahnhof Indersdorf einen 21-Jährigen mit einer abgebrochenen Glas-Flasche lebensgefährlich.
- Am 05.11.2023 griff ein 41-jähriger Bewohner einer Asyl-Unterkunft in Dachau einen Mitbewohner in mutmaßlicher Tötungsabsicht mit einem Messer an und verletzte ihn.
- Am 23.11.2023 griff ein 38-jähriger Niederländer am Camping-Parkplatz in Sulzemoos einen 56-Jährigen mit einem Messer an und fügte ihm schwere Verletzungen zu.

Ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Delikte beträgt der **Ausländer-Anteil** an den ermittelten Tatverdächtigen **41,6 %** (40,7 % im Vorjahr). Zuwanderer, d. h. Asylbewerber bzw. Personen mit Flüchtlingsstatus und illegal aufhältige Personen, sind mit einem Anteil von 8,3 % aller Tatverdächtigen (9,7 % im Vorjahr) vertreten.

Der **Anteil der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden** (Personen unter 21 Jahre) an den ermittelten Tatverdächtigen liegt unverändert bei **19,1 %**.

Bei Betrachtung der einzelnen Gemeinden des Landkreises wurden im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten Straftaten in **Bergkirchen mit 49 Delikten** - jeweils pro 1.000 Einwohner - registriert, in Dachau 41 Delikte; die geringste Belastung weist mit 8 Delikten Pfaffenhofen a. d. Glonn auf. Die Vergleichswerte der übrigen Gemeinden betragen: Altomünster 18 Delikte; Erd-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 19.03.2024

Seite: 34

weg 15; Haimhausen 19; Hebertshausen 20; Hilgertshausen-Tandern 12; Karlsfeld 30; Markt Indersdorf 28; Odelzhausen 35; Petershausen 29; Röhrmoos 23; Schwabhausen 17; Sulzemoos 30; Vierkirchen 22; Weichs 10.

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl
Schriftführer